

Landeselternvertretung Thüringen:
Werner-Seelenbinder-Str.7; 99096 Erfurt

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt**

Montag, 16. Januar 2017

Stellungnahme zur Arbeitsfassung Schwerpunktbereich Inklusion

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Klaubert,

zunächst möchten wir uns für die frühe Einbeziehung der Landeselternvertretung in die Diskussion zur „Arbeitsfassung zu dem Schwerpunktbereich Inklusion im neuen Thüringer Schulgesetz“ bedanken.

Gerade die Diskussion um eines der grundlegendsten Rechte von Menschen mit Behinderung Bedarf einer breiten gesellschaftlichen Diskussion und eines breiten gesellschaftlichen Konsenses, um nachhaltig Wirkung zu entfalten. Dies wird auch eine zentrale Forderung der Landeselternvertretung sein, diesen Prozess nachvollziehbar, transparent und konsensual zu gestalten.

Dazu muss in der weiteren Diskussion sichtbar werden, welche zentralen Inhalte, Änderungen und Anregungen der Landeselternvertretung wirklich Eingang in den Referentenentwurf gefunden haben und welche im Abwägungsprozess gestrichen wurden.

Eine Diskussion, die rein ideologisch motiviert ist, würde diesem Anliegen grundsätzlich nicht Rechnung tragen und würde von der Landeselternvertretung abgelehnt werden.

Gestatten Sie uns aber zunächst einige einführende Anmerkungen zu den Rahmenbedingungen:

1. Die Landeselternvertretung vertritt über 300.000 Eltern aller Schularten und natürlich auch mehr als 8000 Eltern, deren Kinder Förderzentren besuchen. Für uns als Eltern ist Inklusion oft seit Geburt unserer Kinder ein ganz zentrales Anliegen, dem wir uns 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr mit ganzem Einsatz widmen.
Wir kennen unsere Kinder viele Jahre vor dem Schulbesuch, wir kennen ihre Stärken und Schwächen mit all ihren Facetten und nehmen unseren Erziehungsauftrag verantwortungsvoll wahr. Daher können wir unsere Entscheidungen zum schulischen Weg eben

genau nicht nur an Hand eines „Teileindrucks“, sondern gut begründet im Interesse unserer Kinder treffen.

2. Für die Diskussion zum Thema Inklusion/Förderschulen sei einfach rückblickend auf über 26 Jahre Wiedervereinigung angemerkt, dass wir 1989 ein zum Teil menschenverachtendes System des „Wegsperrens“, insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung erleben mussten und die Etablierung eines vielschichtigen Systems an Förderschulen nach 1990 ein wirklicher Gewinn für alle Beteiligten gewesen ist. Dies wirkt umso mehr, als oftmals genau diese Förderzentren in der öffentlichen Wahrnehmung diffamiert werden. **Ein wertschätzender Umgang ist auch unter diesem Blick unerlässlich.**
3. In den letzten Jahren hat sich die Personalsituation an Thüringer Schulen dramatisch verschlechtert. Täglich erreichen uns unzählige Meldungen von Unterrichtsausfällen, die in den meisten Regionen Thüringens einen kontinuierlichen, am Wohl des Kindes orientierten Unterricht kaum ermöglichen. Aus Sicht der Landeselternvertretung fehlen in den nächsten fünf Jahren etwa 2.000 Lehrer, insbesondere an Regelschulen, Berufsschulen und Förderzentren bzw. im gemeinsamen Unterricht. Das seit 2012 im Schulgesetz verbrieftete Recht auf individuelle Förderung ist weder inhaltlich, noch strukturell untersetzt und wird nur in Ansätzen umgesetzt.
4. Mit der Novellierung des Thüringer Schulgesetzes 2003, schon weit vor einer UN-Behindertenrechtskonvention, wurde dem gemeinsamen Unterricht in der Beschulung der Vorrang eingeräumt. Die Entwicklung verlief sehr differenziert und in den einzelnen Regionen Thüringens sehr unterschiedlich. Im Ergebnis wurde aber ein deutlicher Anstieg der Beschulungen im gemeinsamen Unterricht erreicht. Was aber nach dieser Entwicklungsphase vollständig fehlt, ist eine kritische Bestandsaufnahme, denn nicht mit allen Ergebnissen kann man aus Sicht der Eltern zufrieden sein.

Das vorliegende Arbeitspapier orientiert sich nur an einigen Schwerpunkten, die aus Sicht Ihres Hauses im engen Kontext zu einer inklusiven Beschulung stehen. Eine umfassende Beurteilung ist aus unserer Sicht aber nur in Kenntnis des gesamten Entwurfes eines inklusiven Schulgesetzes möglich.

Wir haben uns daher entschlossen, unsere Forderungen in grundsätzlicher Art und Weise zu formulieren:

1. Entscheidungsrecht der Eltern und Beachtung des Kindeswohls

Unabdingbare Voraussetzungen für die Akzeptanz eines inklusiven Schulgesetzes sind die **Anerkennung des uneingeschränkten Elternwillens** und die Beachtung des Kindeswohls. Der Elternwille entscheidet über Lernort und Schulform. Für Eltern ist ein niederschwelliges und unabhängiges Beratungsangebot zu Fragen der Beschulung und der Schulwahl zur Verfügung zu stellen.

Eltern, die ihren Rechten und Pflichten nicht nachkommen können, sind durch diese Beratungsangebote in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Dies knüpft auch an die neuen Regelungen im Bundesteilhabegesetz an, das die Selbstbestimmtheit von Menschen mit Behinderungen deutlich stärkt.

Wir beziehen uns hierbei insbesondere auf die Regelungen im Artikel 6 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 18 – 21 der Verfassung des Freistaates Thüringen, die Artikel 3, 7, 17 und 24 UN-Behindertenrechtskonvention und Artikel 3 – 5 UN-Kinderrechtskonvention.

2. Schulstruktur/Schularten/Gemeinsamer Unterricht

Aus Sicht der Landeselternvertretung ist die Wahrnehmung eines Elternwahlrechts an das **Vorhalten von „Wahlmöglichkeiten“** gebunden. Daher fordern wir die Erhaltung der Förderzentren als dauerhafte Beschulungsorte für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, auch als wohnortnahe Angebot. Eine temporäre Beschulung muss ergänzend jeder Zeit möglich sein.

Die überregionalen Förderzentren in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen sind zu stärken.

In den Förderschwerpunkten Sprache und körperlich motorische Entwicklung sind überregionale Förderzentren zu entwickeln. Wir möchten hier ausdrücklich betonen, dass dies gerade unter dem Blickwinkel gefordert wird, dass Kinder in diesen Förderschwerpunkten den alltäglichen Umgang mit ihrer Behinderung von gleich Betroffenen intensiver erlernen.

Die Schulvorbereitenden Einrichtungen und der Bildungsgang zur Lernförderung sind zu erhalten.

Gleichzeitig sind die Voraussetzungen für einen gelingenden gemeinsamen Unterricht in **verbindlichen Qualitätskriterien** klar und verbindlich zu definieren und dies nach dem Grundsatz „Erst die Voraussetzung, dann die Beschulung“. Unsere Kinder bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit und Betreuung und eignen sich nicht für großflächige Experimente.

Für uns gehört zu diesen Qualitätskriterien:

- Klassengrößen von maximal 15 Kindern für Klassen im gemeinsamen Unterricht
- maximal 5 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Klasse
- dauerhaft 2 Pädagogen je Klasse im gemeinsamen Unterricht
- zusätzliche therapeutische Unterstützung in multiprofessionellen Teams je nach Förderbedarf
- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes
- ein klares Qualifikationsprofil für Schulbegleiter
- Fachkräftegebot für sonderpädagogische und heilpädagogische Aufgaben
- aussagefähiges Abschlusszeugnisse für Schüler in allen Förderschwerpunkten

3. Diagnostik und Evaluation

Zentrales Element einer gelingenden Förderung unserer Kinder ist eine grundlegende und unabhängige Diagnostik. In der Vergangenheit hat man mitunter beide Systeme MSD und TQB jeweils als interessengesteuert wahrgenommen.

Daher fordern wir eine unabhängige Diagnostik, die neben den schulischen/pädagogischen Kriterien auch die medizinischen Voraussetzungen angemessen berücksichtigt.

Die Beantragung eines Gutachtens kann sowohl vom System Schule als auch von Eltern erfolgen. Da Kinder oftmals im Vorfeld des Systems Schule eine Reihe von therapeutischen Angeboten (Frühförderung, Logopädie, etc.) nutzen, muss eine Begutachtung bereits vor Schuleintritt und in allen Förderschwerpunkten möglich sein.

Für die Erstellung der Gutachten ist eine verbindliche Frist von 8 Wochen festzulegen.

Die Ergebnisse der Beschulung in Förderzentren und im gemeinsamen Unterricht sind regelmäßig zu evaluieren. Hierzu ist ein geeignetes und unabhängiges Verfahren zu etablieren. Dies insbesondere mit Blick auf eine steigende Zahl von Einweisungen in die Kinder- und Jugendpsychiatrie aus dem Kontext Schule.

4. Übergreifendes

Neben den vorgenannten Eckpunkten ergeben sich für die Landeselternvertretung einige übergreifende Rahmenbedingungen, die zur erfolgreichen Umsetzung inklusiver Beschulung zwingend notwendig sind:

- Anpassung der Standards für die Lehreraus- und – fortbildung
- eine bedarfsgerechte Ausbildung von Sonderpädagogen und sonderpädagogischen Fachkräften
- Gestaltung eines Übergangsmanagements Kita → Schule → Berufsausbildung → Beruf
- Angleichung der Ausbildungsordnungen von IHK und HWK
- verpflichtendes Bekenntnis zu Inklusion für Pädagogen aller Schulen
- klare Regelungen der Finanzierungszuständigkeiten zwischen Freistaat und Schulträgern
- ein umfassendes Investitionsprogramm an Schulen
- eine klare Abgrenzung zu Leistungen in den SGB VIII, IX und XII

Mit den vorgenannten Anforderungen formuliert die Landeselternvertretung Thüringen die aus unserer Sicht zwingend notwendigen Voraussetzungen für eine gelingende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Es sei hier aber sehr kritisch angemerkt, dass das zu erarbeitende Inklusive Schulgesetz leider nur als isoliertes Regelungswerk zur Umsetzung des § 24 UN-Behindertenrechtskonvention geeignet sein wird. Dies reicht nicht, um die in mehr als 40 Artikeln geregelte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen umzusetzen.

Sehr geehrte Frau Dr. Klaubert,

wir übermitteln Ihrem Haus mit unserer vorliegenden Stellungnahme die Kernforderungen der Landeselternvertretung für ein künftiges Inklusives Schulgesetz. Wir werden den weiteren Diskussionsprozess als Landeselternvertretung aktiv und kritisch begleiten. All dies im Interesse unserer Eltern und den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Roul Rommeiß
gemeinsamer Landeselternsprecher

Stefan Nüßle
stellv. gemeinsamer Landeselternsprecher